

Grundsätze zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften für dementiell Erkrankte

„Das Konzept der „ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Demenzkranke“ wurde entwickelt als Alternative zu einer heimmäßigen Versorgung für diejenigen älteren Menschen, die nach längerer Betreuung zu Hause in einen Hilfebedarf hineingewachsen sind, der sich in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr befriedigen lässt. Oft spielt dabei die eingetretene Überforderung durch die bisher pflegenden Angehörigen die ausschlaggebende Rolle. Die entsprechenden Personen stehen in der Regel unter rechtlicher Betreuung, oft durch die Angehörigen wahrgenommen. Die Wohngemeinschaften entstehen in der Regel dadurch, dass sich (rechtliche) Betreuer zusammenschließen, um eine Wohnung zu suchen, in der die älteren Menschen zusammenleben können. Der Gedanke dabei ist, dass sich bei mehreren zusammenlebenden Personen eine „Rund-um-die-Uhr“-Betreuung und –Versorgung sicherstellen lässt, die in dieser Form beim Einzelwohnen nicht möglich wäre. Anders als in einem Heim entscheiden auch die Betreuer, im Rahmen der Möglichkeiten mit den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinsam, über Neueinzüge. Ein Ziel ist es auch, dass die Mitglieder der Wohngemeinschaft bis zu ihrem Tod dort bleiben können.

Die erste Wohngemeinschaft mit an Demenz erkrankten Menschen wurde 1996 in der Lehrter Strasse eingeweiht. Die Entstehung dieser Wohngruppe ging zurück auf eine bezirkliche Geriatriekonferenz in Tiergarten. Zum Abschluss wurde eine Resolution verabschiedet, in der der Bezirk aufgefordert wurde, ein spezielles Wohnangebot für Demenzkranke zu schaffen. Nachdem sich der Erfolg dieser Betreuungsform bald herausstellte, entstanden weitere Wohngemeinschaften. Eine besondere Rolle nahm dabei der Verein „Freunde alter Menschen“ ein, der für einen Teil der Wohngemeinschaften als Mieter / Vermieter auftrat.

Diese Wohnform hat gegenüber einer heimmäßigen Versorgung die Vorteile, dass der Aspekt des ‚Wohnens‘ im Vordergrund steht und eine Tagesstruktur geschaffen werden kann, die durch ihre Alltagsnähe für die betroffenen Personen wichtige Orientierungshilfen bietet. Die Versorgung selbst wird durch ambulante Pflegedienste übernommen, die Vertragspartner der Pflegekassen und des Sozialhilfeträgers sind. Damit gelten auch in den Wohngemeinschaften die Qualitätsanforderungen entsprechend § 80 SGB XI wie ansonsten in der ambulanten Versorgung.

Die Wohngruppen bestehen in der Regel aus 5 bis 8 Personen, die sozusagen ihre individuellen Leistungsansprüche zusammen tun. Mit diesem ‚Gesamtbudget‘ wird eine ‚Rund-um-die-Uhr‘-Präsenz organisiert. Im der Vormittags- und Nachmittagsdienst sind in der Regel zwei Personen anwesend, oft unterstützt durch Praktikanten, Zivildienstleistende oder Helfer/innen im ‚Freiwilligen sozialen Jahr‘.

Durch das an der Tagesstrukturierung orientierte Betreuungskonzept normalisiert sich der Tag-Nacht-Rhythmus bei den meisten Bewohnern, so dass in der Nacht in der Regel eine geringere Personalausstattung ausreicht.

Der Tagesablauf wird an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet. In der Regel werden die Mittagszeiten gemeinsam eingenommen, die anderen Mahlzeiten, insbesondere das Frühstück, nach individuellen Gewohnheiten.

Das Heimgesetz findet keine Anwendung, wenn die Vermietung des Wohnraumes und der Pflegevertrag eindeutig voneinander getrennt sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die beiden Verträge mit verschiedenen Rechtspersonen (also Vermieter **und** Pflegedienst/en) abgeschlossen werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bei Abwahl / Wechsel des Pflegedienstes durch einen der Mieter (bzw. seines Betreuers) der Bestand des Mietvertrages nicht infrage gestellt ist. Dies ist eines der entscheidenden Elemente, nach denen die Wohngemeinschaften vom Heim unterschieden sind. Dies zeigt sich auch dann, wenn in einer Wohngemeinschaft ein Zimmer ‚frei‘ geworden ist: es gibt keinen ‚Betreiber‘, der eine ‚Belegung‘ vornimmt, sondern die in der Wohnung lebenden Personen, unterstützt durch ihre Betreuer, entscheiden, wer neu einzieht.

Der ‚Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter‘ hat eine Broschüre herausgegeben, in der Mindestanforderungen an Wohngemeinschaften (Raumangebot, Konzept, Personalausstattung) beschrieben sind. Das Heft ist beigelegt.
Die Koordinierungsstelle Neukölln hat eine ‚Zimmerbörse‘ eingerichtet, bei der sich Angehörige erkundigen können nach einem freien Platz in den Wohngemeinschaften.“